

Kontakte:

Ressortleiterin: Jeanette Limacher
Tel. 041 728 37 57

Internet: www.zug.ch/alk

Zustelladresse: Arbeitslosenkasse des Kantons Zug
Mutterschaftsbeiträge
Industriestrasse 24
Postfach 857
6301 Zug

Kantonale Mutterschaftsbeiträge



Kantonale Mutterschaftsbeiträge

Grundsatz

Der Kanton Zug gewährt Frauen bei Mutterschaft während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie einer solchen Hilfe bedürfen.

Zeitpunkt der Bezugsberechtigung

Ordentliche Mutterschaftsbeiträge werden in der Regel nach der Geburt ausgerichtet. Ausserordentliche Mutterschaftsbeiträge können bei einer finanziellen Notlage schon sechs Monate vor Geburt ausgerichtet werden (Art. 3 Abs. 2, Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge).

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge hat eine Frau, die selber, oder deren Ehemann, seit mindestens einem Jahr im Kanton Zug wohnt und welche die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Karenzfrist entfällt gegenüber Zuzügerinnen aus Kantonen und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die Gegenrecht halten und vergleichbare Leistungen gewähren.

Höhe und Dauer der Mutterschaftsbeiträge

Der Betrag entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen (z.B. Nebeneinkommen, Versicherungsleistungen, Alimente etc.), berechnet auf einen Monat. Der Betrag für eine allein stehende Mutter, die zusammen mit dem Vater des Kindes in einer Wohn-, Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft lebt, wird gleich berechnet wie ein Ehepaar. Er wird in der Regel während eines Jahres ausgerichtet. Verändern sich die Einkommensverhältnisse während der Bezugszeit, wird der Betrag entsprechend angepasst.

Organisation

Wer Mutterschaftsbeiträge beansprucht, hat ein Antragsformular wahrheitsgetreu auszufüllen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Mutterschaftsbeiträge, Industriestrasse 24, Postfach 857, 6301 Zug, die verlangten Unterlagen bis spätestens sechs Monate nach der Geburt einzureichen bzw. in Notlagen bereits vor der Geburt.

Das Antragsformular kann bei der oben genannten Adresse, bei den Gemeindekanzleien und den öffentlichen und privaten Beratungsstellen bezogen werden.